

**Informelle Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung zum einfachen
Bebauungsplan Nr. 27 „Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt
Wolgast“**

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst das gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BauGB im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet Wolgast, einschließlich des Ortsteiles Mahlzow mit den Gemarkungen Wolgast, Wolgaster Fähre und Mahlzow.

Ausgenommen sind die Geltungsbereiche der verbindlichen Bauleitplangebiete und das in Aufstellung befindliche Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Am Stadthafen".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 und § 30 (3) des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird entsprechend der Beschlussfassung der Stadtvertretung Wolgast vom 15.03.2017 der einfache Bebauungsplan Nr. 27 "Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung erlassen.

Die Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 27 "Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast" wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 27 "Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast" tritt mit Ablauf des 13.04.2017 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 27 "Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten in der Stadt Wolgast" und die Begründung dazu ab diesem Tag im Fachdienst Bauen des Amtes „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 06 in Zimmer Nr. 501 während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Stadt Wolgast, 23.03.2017

Weigler
Bürgermeister

